STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Planung
Az.: 61 33 00/ Nr. 134

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt

Satzung
der Stadt Lennestadt über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Elspe „Gewerbegebiet Elspe West II“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung vom 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung am 10.09.2008 beschlossen, für die in § 2 bezeichneten Grundstücke im Bereich Elspe „Gewerbegebiet Elspe-West II “ einen Bebauungsplan Nr. 134 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Diese wurde am 13.09.2008 bekanntgemacht.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt auf den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Elspe-West II“. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügtem Auszug aus der Flurkarte zu entnehmen. Der Auszug aus der Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem betroffenen Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

a.) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

b.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert, sie beträgt somit insgesamt drei Jahre (siehe § 1). Diese Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Dreijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig ist.

Hinweise nach Baugesetzbuch

Bereithaltung/Einsichtnahme
Die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich Elspe „Gewerbegebiet Elspe-West II“ wird ab sofort beim Bürgermeister der Stadt Lennestadt - Bereich Planung, ÖPNV - im Rathaus, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Helmut-Kumpf-Str. 25, während der Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Entschädigung
Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Lennestadt, Helmut-Kumpf-Straße 25, 57368 Lennestadt beantragt.

Hinweis nach Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 01.09.2010

Der Bürgermeister
Hundt

Anlage: Auszug aus der Flurkarte mit Gebietsabgrenzung